

wicklung unterscheidet E. die fränkische Kaiserzeit, in der die Anschauung vom Königspriestertum die Grundlage für die Kaiserkrönung abgibt, die Zeit der Ottonen und Salier, in der bei einer gewissen Abschwächung des Königs-priestertums doch noch die kaiserliche Kirchenherrschaft anerkannt sei, eine Übergangszeit von 1111—1209 und die mit der Krönung Ottos IV. einsetzende Epoche des päpstlichen Imperialismus. Dem Krönungsordo für die erste Periode bietet uns die in einer längeren und kürzeren Fassung vorliegende *Benedictio ad ordinandum imperatorem secundum occidentales*, eine Zusammenstellung liturgischer Texte, jetzt allgemein auch Ordo A genannt. Die kürzere Fassung ist nach E. 816 bei der zweiten Krönung Ludwigs des Frommen entstanden und dann 875 gelegentlich der Krönung Karls des Kahlen erweitert. Er hat in dieser Form bis zum Ende dieser ersten Epoche im Jahre 915 Geltung gehabt. Der zweiten Periode will E. zwei Ordines, B und C (früher Cencius I und Cencius II genannt), zuweisen. Ordo B sei nach 915 aufgezeichnet, Ordo C sei um 1000 redigiert und bei der Krönung Heinrichs II. im Jahre 1014 zum erstenmal gebracht. Die Datierung dieses Ordo C gehört seit langer Zeit zu den strittigsten Fragen in der Geschichte der mittelalterlichen Kaiserkrönung. E. hat auch in seinem neuen Buch an seiner früheren Datierung festgehalten und zweifellos gewichtige Gründe gegen dessen Ansetzung ins späte 12. Jh. erneut vorgebracht. Inzwischen ist aber die Diskussion durch den Aufsatz von H.-W. Klewitz, Papsttum und Kaiserkrönung (DA. 4 S. 412ff.) wesentlich weitergeführt, in dem Kl. mit zwingenden Argumenten dargelegt hat, daß der Ordo C gegen Ende des 11. Jh.s entstanden sein muß. E. hat zu diesem Aufsatz nur in einem Nachtrag (II 303) kurz Stellung nehmen können und meint, daß damit die in der Datierung bestehende Spanne erheblich verringert sei. Das trifft zweifellos zu; entscheidend ist aber die Frage, ob der Ordo C vor oder während bzw. nach dem Investiturstreit abgefaßt ist. Hier scheint mir E.s Behauptung, daß C von den kirchenpolitischen Neuerungen des Investiturstreites und den hierokratischen Einflüssen noch unberührt sei, nicht haltbar zu sein. Es sei nur daran erinnert, daß der Eid des Kaisers mit dem *iuro fidelitatem* den Anspruch der Hierokratie auf eine lehnsrechtliche Oberhoheit gegenüber dem Kaisertum anklingen läßt. E. selbst muß wiederholt zugeben, daß in C auch sonst die Stellung des Papstes gegenüber der des Kaisers wesentlich verstärkt ist. Der Annahme von Klewitz, daß der Ordo vielleicht die Stellungnahme des Reformpapsttums zum Problem der Kaiserkrönung darstellte, kann ich nur beipflichten. Wenn dieser neue Geist der kurialen Politik in C noch nicht so deutlich hervortritt wie in dem Ordo Innozenz' III. (Ordo D vom Jahre 1209), so liegt dies darin begründet, daß sich in der konservativen Sprache der Liturgie und des Zeremoniells ein solcher Wandel naturgemäß langsamer als auf anderen Gebieten vollzieht. Mit dieser neuen Datierung des Ordo C verschiebt sich auch die von E. für das 11. und 12. Jh. gegebene Periodisierung; der Einschnitt liegt nicht im Jahre 1111, sondern in der Zeit Heinrichs IV. Der Schlußteil des ersten Bandes ist den bislang weniger beachteten Krönungen des späten Mittelalters gewidmet und hier durch die kritische Behandlung aller Einzelnachrichten ein wertvoller Führer. Im zweiten Band hat E. seine früheren Einzeluntersuchungen in neuer Form vereinigt. Er behandelt die Topographie, die Insignien als Träger der Reichs- und Kaiseridee, die Kaisergewandung, die Eide, das Palatium